

Ludwig-Maximilians-Universität München  
Wintersemester 2016/17  
Dr. Frank Sarre

Juristisches IT-Projektmanagement

# **Teilabnahmen vs. Freigaben**

vorgelegt von: Lora Bregu

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Werkvertrag .....	4
2.1. Abnahme .....	4
3. Unterschiede zwischen Teilabnahmen und Freigaben .....	7
3.1. Teilabnahme .....	7
3.2. Freigabe .....	9
4. Zusammenfassung .....	12
5. Literaturverzeichnis .....	13

# 1 Einleitung

In dieser Arbeit sollen die Unterschiede zwischen der Teilabnahme und der Freigabe bei verschiedenen Projektmethoden beleuchtet werden.

Zunächst werden die wichtige Begriffe und Definitionen erklärt. In dem ersten Kapitel geht es um den Werkvertrag und die Abnahme. Der Abnahmeprozess befindet sich nicht nur im Werkvertrag, sondern auch im Kaufvertrag, aber mit einer unterschiedlichen Bedeutung. Die Abnahme ist jedoch nur im Werkvertrag gesetzlich vorgesehen. In dem nächsten Kapitel werden die zwei - am relevantesten für diese Arbeit - Begriffe und zwar *Teilabnahmen* und *Freigaben* erläutern. Man kann also statt eine Gesamtabnahme eine Teilabnahme bevorzugen. Aus Informatiksicht wäre das kein Problem, jedoch für die Juristen wäre die Alternativlösung Freigabe besser. Ausführlich werden in diesem Kapitel auch die Unterschiede zwischen den beiden Begriffen bei verschiedenen Projekten veranschaulicht.

Zum Schluß sind nochmal die wichtige Informationen kurz zusammengefasst und alle hilfreichen Materialien werden ganz am Ende der Arbeit vorgestellt.

## **2 Werkvertrag**

Der Werkvertrag aus § 631 BGB ist ein schuldrechtlicher Vertrag, welcher den Auftragnehmer zur Herstellung eines versprochenen Werkes, und den Auftraggeber im Gegenzug zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die vertragliche Verpflichtung aus einem Werkvertrag wird erst durch den vereinbarten Erfolgseintritt erfüllt. Tritt dieser Erfolg nicht ein, besteht somit grundsätzlich, anders als bei einem Dienstvertrag, kein Anspruch auf Werklohn, nicht einmal für die bereits erbrachte Arbeitsleistung. Ausnahmerevereinbarungen wie Teilleistungen nach Teilabnahmen sind dabei in vielen Werkverträgen natürlich die Regel. Der Werkvertrag enthält somit viele dienstvertragliche Aspekte, geht aber durch weitere Voraussetzungen darüber hinaus.

In einem Werkvertrag ist die Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber ein sehr wichtiger Zeitpunkt. Den Auftraggeber trifft grundsätzlich die Pflicht zur Abnahme eines vertragsmäßig fertig hergestellten Werkes nach § 640 I BGB.

Abnahme im Werkvertrag bedeutet also die Billigung, verbunden mit der Erklärung des Auftraggeber, dass das Werk im Wesentlichen den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Der Zeitpunkt der Abnahme eines Werkes bestimmt zum einen den Fälligkeitszeitpunkt des Werklohns, § 641 Abs. 1 BGB, weiterhin erfolgt aber auch der Gefahrübergang des Werkes im Zeitpunkt der Abnahme, § 644 BGB. Auch die Beweislast für einen Mangel richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahme und die regelmäßige Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beginnt ebenfalls in diesem Zeitpunkt, § 634 a Abs. 2 BGB.

### **2.1 Abnahme**

Die Abnahme ist, wie vorher kurz erwähnt, die Bestätigung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, dass dieser das vereinbarte Werk spezifikationsgerecht erstellt hat und damit seinen Teil des Werkvertrags erfüllt hat. Eine Abnahme befindet sich nur beim Werkvertrag im Gesetz, und zwar §640 BGB.

## § 640 BGB (Abnahme)

„(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

(2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.“<sup>1</sup>

Im Vergleich zum Kaufvertrag, wo die Abnahmepflicht die Verpflichtung des Käufers bzw. Auftraggeber zur (körperlichen) Entgegennahme des Kaufgegenstandes bei vertragsgemäßem Angebot ist, wird sie beim Werkvertrag als die Verpflichtung zur Hinnahme und (rechtlicher) Billigung des Werks. Die Abnahme ist eine (klagbare) Hauptpflicht des Auftraggeber. Eine Verweigerung hat Folgen des Schuldnerverzuges.

Je nach Projektart und Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer können auch andere gesetzliche Regelungen anzuwenden sein. Initiiert wird die Abnahme also vom Auftragnehmer. Sobald der Projektleiter die vereinbarte Leistung als erbracht meldet, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen und das erstellte Werk dem Auftraggeber vorgelegen bzw. zugänglich machen. Art und Weise des Abnahmeprozesses hängen von Projektgröße, Projektart, Branche und anderen Rahmenbedingungen ab. Unabhängig von der Projektart ist die Abnahme der wichtigste Meilenstein im Projekt, da der Auftraggeber über das Erreichen des Projektziels entscheidet. Bei vertragsgemäßer Erstellung des vereinbarten Werks hat der Auftragnehmer ein Recht auf die Abnahme.

Da der Begriff *Abnahme* bereits in § 640 BGB und in spezifischen Verordnungen (z.B. VOL/B §13) geregelt ist, verwendete DIN 69905:1997 – bis 2008 gültig - statt *Abnahme* die Begriffe *Abnahmeerklärung* oder *Abnahmebestätigung*.

---

<sup>1</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Buch 2, Abschnitt 8, Titel 9, 2003)

Der Begriff Abnahme wurde in der DIN 69901-5:2009 neu definiert. In dieser Definition wird die Abnahme als *unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers* bezeichnet. Inhalt der Abnahme ist laut dieser Definition zu Folge, dass "ein (Teil-)Ergebnis den Vereinbarungen und Erwartungen entspricht."<sup>2</sup> *Abnahmeerklärung* und *Abnahmebestätigung* werden in der neuen Definition nicht mehr definiert.

---

2 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN 69901:2009 Projektmanagement – Projektmanagementsysteme (Januar 2009, Berlin)

## 3 Unterschiede zwischen Teilabnahmen und Freigaben

In diesem Kapitel werden zuerst die wichtige Begriffe Teilabnahme und Freigabe erklärt und danach werden die Unterschiede zwischen diesen beiden Prozesse ausführlich erläutern.

### 3.1 Teilabnahmen

Bei der Teilabnahme wird nicht das gesamte Werk, sondern nur ein abgeschlossener Teil des Werks abgenommen. Bei der Werksabnahme erfolgt die Abnahme bereits am Ort der Produktion, d.h. der Auftraggeber prüft die erbrachte Leistung beim Auftragnehmer.

Die Abnahme eines Teils des vereinbarten Werks durch den Auftraggeber ist zu unterscheiden von der oftmals auch mit dem Begriff Abnahme bezeichneten Prüfung und Freigabe eines Arbeitsergebnisses im Projektverlauf. Dies ist ein projektinterner Projektmanagementprozess, wie er z.B. im PRINCE2-Prozess *Abgeschlossenes Arbeitspaket entgegennehmen* beschrieben ist. Im Gegensatz dazu ist die Teilabnahme ein rechtsverbindlicher Vorgang, bei dem der Auftraggeber die teilweise Erfüllung des Werkvertrags bestätigt.

Eine Teilabnahme ist dann notwendig, wenn die Abnahmeprüfung der Teilleistung oder Teillieferung technisch nicht mehr möglich ist, sobald sie im Gesamtwerk integriert ist. Sinnvoll ist eine Teilabnahme, wenn es sich um eine in sich abgeschlossene Leistung handelt, die auch bei einer Gesamtabnahme unabhängig von den anderen Teilleistungen überprüft wurde.

Bei komplexen Werken wie z.B. modularen Softwaresystemen kann es sinnvoll oder sogar notwendig sein, fertig gestellte Teile des Werks einzeln und noch vor Fertigstellung des gesamten Werks abzunehmen.

Mangels besonderer Vereinbarung ist der Kunde bzw. Auftraggeber nicht zur Abnahme von Teilleistungen verpflichtet (§266 BGB). Er kann eine gesamte Leistung beanspruchen.

Teilabnahmen sollten zumindest dann nicht erklärt werden, wenn sich die Funktionsfähigkeit der fraglichen Leistungskomponente nur mit den anderen, noch nicht erbrachten Leistungsteilen zusammen prüfen lässt. Teilabnahme durch Ingebrauchnahme liegt nicht vor, wenn noch Leistungsteile zu erstellen sind und erst nach dieser Erstellung des Gesamtwerk als vertragsgerecht erstellt gelten kann. In der Praxis sind Teilabnahmen - die Anbieter bzw. Auftragnehmer gerne mit Vergütungsteilzahlungen verbinden - problematisch, soweit erst in der Gesamtprüfung wichtige Funktionen des abzunehmenden Leistungsteils feststellbar sind. Ein entsprechender Abnahmevorbehalt für einen späteren Integrationstest sollte im Vertrag unbedingt vereinbart werden. Üblich sind Teilabnahmen nicht nur etwa von fertigen Programmteilen, sondern auch von Produkten auf bestimmten Entwicklungsstufen. So kann sich eine Abnahme auf Programmspezifikationen beziehen, wie zum Beispiel auf Funktionen, Bildschirmdisplay-Gestaltungen.

Während die DIN 69905:1997 die Teilabnahme noch als Abnahme einer Teillieferung oder Teilleistung aus dem Vertrag, die funktions- bzw. objektbezogen oder aufgrund besonderer Umstände abgegrenzt wird, definierte, differenziert die neue DIN 69901-5:2009 nicht mehr zwischen Abnahme und Teilabnahme, sondern lässt auch ein Teilergebnis als Gegenstand der Abnahme zu.

Falls nicht explizit anderes vereinbart, hat eine Teilabnahme ähnliche Auswirkungen für den Teil des Werks wie die Abnahme des gesamten Werks. Allerdings gibt es für die Teilabnahme keine verbindlichen Regelungen. Sind aber Teilabnahmen bei einem Projekt vorgesehen, sollten diese und die jeweiligen Abnahmebedingungen vertraglich detailliert vereinbart werden. Weiterhin gehen die Schadensrisiken und die Beweislast bei Mängeln an den Auftraggeber über.

Aus diesen Gründen liegt die Teilabnahme im Interesse des Auftragnehmers, während der Auftraggeber diese zu einem möglichst späten Zeitpunkt vornehmen will, idealerweise erst bei der Gesamtabnahme. Aber auch der Auftraggeber hat ein Eigeninteresse an einer sorgfältigen und vorzeitigen Teilabnahme, da er auf diese Weise aktiv zu einer pünktlichen Fertigstellung des Gesamtwerks beiträgt. Eine zu spät geforderte Mängelbeseitigung kann andernfalls das gesamte Projekt erheblich verzögern. Falls der Auftraggeber das Teilergebnis bereits in Betrieb nimmt, kann der Auftragnehmer sogar die Abnahme einfordern.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sollten deshalb bereits im Projektauftrag festlegen, welche Teilabnahmen durchgeführt werden und welche Bedeutung diese Teilabnahmen jeweils haben. Beispielsweise sollte der Auftraggeber darauf bestehen, dass die Teilabnahme unter der Einschränkung erfolgt, dass das Zusammenwirken der Teilleistungen im Gesamtwerk einer eigenen Abnahme bedarf und nicht bereits durch die Summe der Teilabnahmen die Gesamtabnahme erfolgt ist.

Aus juristischer Sicht muss der Auftraggeber Teilleistungen nicht akzeptieren und nicht einzeln abnehmen. So sollte der Auftraggeber einerseits Zwischenschritte unter Berücksichtigung juristischen Aspekten vereinbaren, andererseits sind Kriterien für die Erreichung dieser Zwischenschritte und deren Funktion und Wirkung genau zu regeln, besonderes, wenn sie nicht einer Abnahme entsprechen sollen.

## **3.2 Freigaben**

Eine typische Alternativlösung zur Teilabnahme ist die Vereinbarung von Freigaben der Projektergebnisse. Hierbei sollte jedoch auf jeden Fall die Wirkung einer solchen Freigabe genau geregelt sein, da das Gesetz den Begriff der *Freigabe* nicht kennt. Eine Freigabe wird so definiert, dass das Projekt auf Basis der vorhandenen Zwischenergebnisse fortgesetzt werden kann und dass alle fachlichen Vorgaben soweit in Ordnung sind. Bei der Formulierung sollte man darauf achten, dass auch Freigaben nur für die Bereiche erteilt werden können, die der Auftraggeber auch überblickt. Gerade für die Art und Weise der Umsetzung eines IT-Projekts sowie für die Beurteilung von technischen Festlegungen kann und sollte der Auftraggeber die Verantwortung auch mittels Freigaben grundsätzlich nicht übernehmen, es sei denn, er verfügt selbst über das hierfür erforderliche Know-how.

Es wird aus Auftraggeber bzw. Anwendersicht empfohlen, keine Teilabnahmen zu akzeptieren, sondern eine Gesamtabnahme vorzusehen. Wenn aber der Gesamtumfang des Projekts von Anfang nicht feststeht, wird es schwer, dessen Ende zu ermitteln. Ein Festpreis für ein im Ergebnis unklares Projektziel erscheint unangebracht. Ein Aufwandsprojekt droht auch finanziell zu eskalieren.

Bei agilen Methoden, durch die Iterationsschritte kann es sich empfehlen, die Freigabe einzuführen, die eine Art Mittelding darstellen könnte zwischen bloßem des jeweiligen Entwicklungsstandes und einer Teil- bzw. Abnahme.

Der typische Fall, wo die Verwendung der Freigaben besser wäre, ist die Anpassung von Standardsoftware über die Parametrierung hinaus. Der Auftraggeber hat sich ein Paket ausgesucht aufgrund einer Grobspezifikation, die zwangsläufig deshalb grob ist, weil er sonst die genauen Ergebnisse erst anhand der ausgewählten Software festlegen möchte. Diese Konkretisierungen weichen leicht auch in Änderungen bzw. Erweiterungen ab. Die Vorgehensweise würde dann vertraglich dahingehend so strukturiert, dass die Aufgabengebiete je Modul oder sonst unterteilbarem Bereich eine bestimmte Schrittfolge absolviert wird.

Die Freigabe würde juristisch bzw. vertraglich dadurch relevant, dass sie neben dem Start für die Realisierung des so gewonnenen Teil-Feinkonzepts eine Verpflichtung des Auftraggebers darin enthält bzw. bewirkt, dass bei späteren Änderungen seitens des Auftraggebers bezüglich seiner Anforderungen diese ihm zwar nicht untersagt sind, jedoch zusätzlich zu vergüten sind. Folglich wäre es dem Auftragnehmer möglich, diesen Teilbereich zu einem Festpreis zu erarbeiten. Die Freigabe hätte also die Rolle einer Selbst-Beschränkung des Auftraggebers, dass schon aus finanziellen Gründen gegenüber nicht unbedingt erforderlichen Änderungswünschen verhindern wird.

Wie vorher schon angedeutet wurde, wird also teilweise geraten, von Seite des Auftraggebers nur eine Freigabe der Ergebnisse der Planungsleistungen des Auftragnehmers zu erklären, die keine Abnahmewirkung haben soll. Folge wäre aber, dass der Auftraggeber einen fortbestehenden Erfüllungsanspruch hätte und die (Teil-)Vergütung für die Erbringung der Planungsleistungen nicht erforderlich würde. Hintergrund dieses Vorschlags ist, dass der Auftraggeber bei Vorlegung des Pflichtenhefts meist noch nicht dessen Eignung für die Software-Erstellung oder Anpassung prüfen kann. Wenn der Anbieter bzw. Auftragnehmer aus zusätzlicher Beauftragung das fachliche Pflichtenheft bzw. Lastenheft erstellt, dann kann der Auftraggeber grundsätzlich meist durchaus prüfen, ob alle Vorgaben richtig erfasst sind und die vorhandenen Geschäftsprozesse abgedeckt werden.

Beginnt die Leistungspflicht des Auftragnehmers erst mit der Erstellung des IT-bezogenen Pflichtenhefts bzw. IT-technischen Feinkonzepts, setzt auch erst hier die erfolgsbezogene Erfüllungshaftung des Auftragnehmers als Werkunternehmer ein.

Es ist – aus Informatiksicht – grundsätzlich nicht erlaubt, beispielsweise in einer Phase Kodierung-Analyse und Design gleichzeitig zu betreiben und es ist untersagt, in einer Phase Testen und Integrieren von nachträglichen Programmierung und Programmfunktionen durchzuführen. Jede Phase muss inhaltlich so abgeschlossen sein, dass die nächste Phase fehlerfrei realisiert werden kann. Ein wichtiger Milestone müsse ein formelles Prüfverfahren bezüglich Qualität und Güte des Entwurfes sein, das durchgeführt wird, bevor die Freigabe zur Programmierung erfolgt.

## 4 Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Teilabnahme und die Freigabe bei verschiedenen Projektmethoden nicht das gleiche sind. Oft wird die Freigabe als Teilabnahme interpretiert.

Bei Angeboten gibt es zumindest bereits eine Grobspezifikation, aus der dann im ersten Schritt vom Auftragnehmer eine fachliche Feinspezifikation zu erstellen ist. Inwieweit die vom Auftragnehmer bzw. Anbieter aus der Grobspezifikation erstellte Feinspezifikation dann einer Teilabnahme oder einer Freigabe unterliegen wird, ist oftmals das Ergebnis starker Verhandlungen.

Viele Auftraggeber versuchen im Rahmen von Vertragsverhandlungen Teilabnahmen für Projektergebnisse - insbesondere zu Feinspezifikationen - zu erreichen, um damit zum einen, eine verbindliche Basis für die weitere Arbeit sowie der Beweis für Mängel, Unzulänglichkeiten, Unrichtigkeiten der vorliegenden Projektergebnisse auf den Auftraggeber zu erreichen und um naturgemäß einen Teil der Vergütung zum Zeitpunkt der Teilabnahme zu sichern. Vom gesetzlichen Standpunkt aus muss der Auftraggeber Teilleistungen nicht akzeptieren und diese auch erst recht nicht teilabnehmen. Weiter steht einer Teilabnahme das Interesse der Auftraggeber gegenüber, für bestimmte Projektergebnisse nicht bereits im Laufe des Projekts die Verantwortung übernehmen zu wollen und zu können. Entscheidet der Auftraggeber sich doch für eine Teilabnahme, sollte er so alle vereinbarten Regelungen und Einzelheiten im Vertrag regeln, so dass er diese bei auftretenden Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend machen kann.

Typische Alternative zur Teilabnahme stellt die Freigabe dar. Mit der Freigabe werden fertige Teile einer zu liefernden Software freigegeben, um diese bereits zu benutzen, ohne dass dazu eine Teil- bzw. Gesamtabnahme notwendig wäre.

## 5 Literaturverzeichnis

- [1] Sarre, Dr. Frank: „Juristische IT-Projektmanagement (Vorlesungsskript 2016/17)  
<https://www.sosy-lab.org/Teaching/2016-WS-JurPM/vorlesung-am-18.10.2016.pdf>  
[https://www.sosy-lab.org/Teaching/2016-WS-JurPM/161212-Juristisches-IT-Projektmanagement-v104-Test\\_und\\_Abnahme.pdf](https://www.sosy-lab.org/Teaching/2016-WS-JurPM/161212-Juristisches-IT-Projektmanagement-v104-Test_und_Abnahme.pdf) (zuletzt aufgerufen am 21.01.2017)
- [2] Schneider, Jochen: „„Neue“ IT-Projektmethoden und „altes“ Vertragsrecht“ (2010)
- [3] Kirsch, Michael: „Die werkvertragliche Abnahme bei agilen IT-Projekten“ (2013)
- [4] Egli, Urs: „Agile Softwareprojekte: Rechtliche Qualifikation und vertragliche Umsetzung“ (2015)
- [5] Tiemeyer, Ernst: „Handbuch IT-Projektmanagement“
- [6] Strittmatter, Prof. Dr. Marc: „IT-Projektvertragsrecht: Klassisch oder agil?“ (LawCamp 2015)
- [7] Adrians, Günter: „Die Abnahme der Leistung im Werkvertragsrecht“ (2015)
- [8] DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN 69901:2009 Projektmanagement – Projektmanagementsysteme (Januar 2009, Berlin)
- [9] Koch, Dr. Frank: „Computer-Vertragsrecht (Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für den Erwerb und die Nutzung von EDV-Systemen) (7.Vorlage 2009)